UR-Nr. /2015
Umwandlung
(Verschmelzungsvertrag, -beschlüsse etc.)

Verhandelt zu Köln, am _____ 2015.

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin

Dr. Michaela S. Tschon

mit dem Amtssitz in Köln – Hohenzollernring 26, 50672 Köln – erschienen gleichzeitig

1. Herr Ulrich Moenen, geboren am _____, und Herr Jürgen Öxmann, geboren am 23. Februar 1957, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern im Namen der im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 45287 eingetragenen

   Gemeinnützige Gesellschaft gegen Arbeitslosigkeit mbH

   mit Sitz in Langenfeld und Geschäftsräumen in 40764 Langenfeld, Industriestr. 88, als deren gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer,

   die Gemeinnützige Gesellschaft gegen Arbeitslosigkeit mbH nachfolgend auch kurz „GGA“ oder "Übertrager" genannt.

2. Herr Olaf Schüren, geboren am _____, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern im Namen der im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 45325 eingetragenen

   Gemeinnützige Jugendwerkstatt Hilden Gesellschaft mbH

   mit Sitz in Hilden und Geschäftsräumen in 40721 Hilden, Johann-Vaillant-Str. 8, als deren einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer, sowie

   die Gemeinnützige Jugendwerkstatt Hilden Gesellschaft mbH nachfolgend auch kurz „GJwH“, "Übernehmer" oder auch "Gesellschaft" genannt.

3. ***Herr/Frau _____, geboren am _____,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern im Namen der

Stadt Langenfeld,

geschäftsansässig in 40764 Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, aufgrund mündlicher Vollmacht, beglaubigte Vollmachtsbestätigung/Genehmigung nachzureichen versprechend,

die Stadt Langenfeld nachfolgend auch kurz „StL“ genannt, und

4. ***Herr/Frau _____, geboren am _____, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern im Namen der

Stadt Hilden,

geschäftsansässig in 40721 Hilden, Am Rathaus 1, aufgrund mündlicher Vollmacht, beglaubigte Vollmachtsbestätigung/Genehmigung nachzureichen versprechend,

die Stadt Hilden nachfolgend auch kurz „StH“ genannt;

Aufgrund Einsicht in die vorgenannten Register vom _____ bescheinigt die amtierende Notarin, dass die Gesellschaften dort eingetragen sind und die Vertretungsbefugnisse wie vorbezeichnet bestehen.

Die Erschienenen erklärten, handelnd wie angegeben, Folgendes zur Beurkundung:

A.
Vorbemerkung

1. Nach Angaben der Beteiligten ist ***alleinige Gesellschafterin der vorbezeichneten Gemeinnützige Gesellschaft gegen Arbeitslosigkeit mbH mit Sitz in Langenfeld (nachfolgend auch "Übertrager") die

   Stadt Langenfeld
   mit den Geschäftsanteilen mit den ***Nrn. 1 bis 5
   in einem Gesamtnennbetrag von DM 53.000,-- .

   Das Stammkapital ist nach Erklärung der Beteiligten ***voll eingezahlt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Beteiligten erklären ferner, dass alleinige Gesellschafterin der vorbezeichneten Gemeinnützige Jugendwerkstatt Hilden Gesellschaft mbH mit Sitz in Hilden (nach-

folgend auch "Übernehmer") ist die

Stadt Hilden
mit einem Geschäftsanteil mit der Nr. I
in einem Nennbetrag von EUR 26.000,-- .

Das Stammkapital ist nach Angaben der Beteiligten ***voll eingezahlt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die GJwH hat ***keine eigenen Anteile.

5. Die GGA soll auf die GJwH verschmolzen werden, die in diesem Zuge ihr Stammkapital auf EUR 52.000,-- erhöht.

Dies vorausschickend baten die Beteiligten um Beurkundung des Folgenden:

B.
Gesellschafterversammlung der GJwH I

Unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Form- und Fristerfordernisse tritt hiermit die StH als die alleinige Gesellschafterin der GJwH zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zusammen und beschließt einstimmig was folgt:

1. Der Geschäftsanteil der StH mit der Nr. I in Höhe von nominal EUR 26.000,-- wird hiermit in 26.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,-- geteilt. Die neuen Geschäftsanteile tragen die Nrn. 1 bis mit 26.000. Die Gesellschafterin StH als Inhaberin des geteilten Anteils stimmt der vorgenannten Teilung hiermit zu.

2. Die Geschäftsführung wird ermächtigt und beauftragt, alle Maßnahmen zu treffen und Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung der vorstehenden Beschlüsse notwendig und zweckdienlich sind.

Sodann wurde die Gesellschafterversammlung unterbrochen.

C.
Verschmelzungsvertrag

Sodann schließen GJwH und GGA den folgenden Verschmelzungsvertrag:

§ 1
Vermögensübertragung

1. Die Gemeinnützige Gesellschaft gegen Arbeitslosigkeit mbH mit Sitz in Langen-

feld überträgt ihr Vermögen als Ganzes und mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß §§ 2 ff. i. V. m. 46 ff. UmwG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die Gemeinnützige Jugendwerkstatt Hilden Gesellschaft mbH mit Sitz in Hilden.

Als Gegenleistung gewährt der Übernehmer der Gesellschafterin des Übertragers Geschäftsanteile an dem Übernehmer.

2. Sofern das Vermögen der GGA – insbesondere etwaiges im Ausland belegenes Vermögen – nicht schon kraft Gesetzes mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister übergeht, überträgt der Übertrager diese Vermögensgegenstände – einschließlich Verbindlichkeiten – hiermit hilfsweise im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf den Übernehmer mit Wirkung zum Tag der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Übernehmers. Der Übernehmer nimmt diese Übertragung hiermit vorsorglich an.

   Desgleichen übernimmt die GJwH mit Wirkung zum selbigen Tag alle Verbindlichkeiten der GGA im Wege der Schuldübernahme zu dessen vollständiger Entlastung, soweit diese nicht schon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die GJwH übergegangen sind.

3. Soweit für die Übertragung bestimmter Gegenstände oder Rechte des Vermögens der GGA (einschließlich Verträgen, Haftungen, Verbindlichkeiten) die Zustimmung eines Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder Registrierung erforderlich sein sollte, werden sich GJwH und gegebenenfalls GGA bemühen, diese Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung zu beschaffen.

4. Der Verschmelzung, die gemäß § 2 Abs. 1 UmwStG mit steuerlicher Rückwirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2014, 24 Uhr, erfolgt, wird die Bilanz der GGA zum vorgenannten Tag als Schlussbilanz zugrunde gelegt (Bilanz-/ steuerlicher Übertragungsstichtag). Die GJwH setzt die gemäß § 1.1 auf sie übertragenen Vermögensgegenstände handels- und steuerrechtlich mit den in der vorgenannten Schlussbilanz ausgewiesenen ***Buchwerten an.

§ 2
Gegenleistung

1. Der Übernehmer gewährt der Gesellschafterin des Übertragers als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens die folgenden Geschäftsanteile an dem Übernehmer, und zwar der

Stadt Langenfeld
die Geschäftsanteile mit den
Nrn. 26.001 bis ***39.750 á nominal EUR 1,--
in einem Gesamtnennbetrag von EUR ***13.750,-- .

Die Geschäftsanteile werden kostenfrei und mit Gewinnbezugsberechtigung ab dem 1. Januar 2015 gewährt.

2. Die neuen Geschäftsanteile werden zum Nennwert ausgegeben. Soweit der eingebrachte Wert den Nennbetrag der Geschäftsanteile von insgesamt EUR 13.750,-- (dreizehntausendsiebenhundertundfünfzig Euro) übersteigt, wird dieser in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt.

3. Zur Durchführung der Verschmelzung wird der Übernehmer sein Festkapital von bislang EUR 26.000,-- um EUR 13.750,-- auf EUR 39.750,-- erhöhen, und zwar durch Bildung von 13.750 Geschäftsanteilen á EUR 1,-- nominal mit den Nrn. 26.001 bis 39.750 in einem Gesamtnennbetrag von EUR 13.750 ,--.

4. Eine bare Zuzahlung wird nicht geleistet.

§ 3
Verschmelzungsstichtag

1. Die Übernahme des Vermögens erfolgt – im Innenverhältnis – mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2014. Vom 1. Januar 2015 an bis zum Erlöschen des Übertragers gelten die Geschäfte und Handlungen des Übertragers als für Rechnung des Übernehmers vorgenommen (Verschmelzungsstichtag).

2. Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31. Dezember 2015 in das Handelsregister des Übernehmers eingetragen sein, so ändern sich Bilanz- und Verschmelzungsstichtag wie folgt:

   – der Verschmelzung wird die Schlussbilanz des Übertragers zum 31. Dezember 2015 zu Grunde gelegt;

   – der Verschmelzungsstichtag verschiebt sich auf den 1. Januar 2016.

   Sollte die Verschmelzung auch nicht bis zum 31. Dezember 2016 oder dem 31. Dezember eines der Folgejahre in das Handelsregister der Übernehmer eingetragen sein, verschieben sich Bilanz- und Verschmelzungsstichtag sowie der Stichtag für die Dividendenberechtigung entsprechend dem Vorstehenden.

§ 4
Besondere Rechte und Vorteile

1. Bei dem Übertrager bestehen die folgenden besonderen Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG:

   – Nach § 10 der Satzung der GGA kann der Gesellschafter Stadt Langenfeld/Rhld. "seine Stimme nur einheitlich abgeben. Die Mehrheitsauffassung der Vertreterin/Vertreter dieses Gesellschafters gilt als Abgabe aller Stimmen des Gesellschafters, wenn es zu keiner einheitlichen Stimmabgabe kommt."

   – Befugnisse der Stadt Langenfeld (Prüfungseinrichtungen) gemäß § 54 HGrG entsprechend § 13.4 Satzung der GGA;

   Diese Rechtspositionen fallen mit der Verschmelzung weg und werden bei dem Übernehmer nicht entsprechend eingeräumt.

   Bei dem Übernehmer bestehen die folgenden besonderen Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG: satzungsmäßiges

   – Bestellungsrecht für den Aufsichtsrat für die Stadt Hilden und geborene Mitgliedschaft gemäß § 12.1 der Satzung der GJwH;

   – Entsendungsrecht der Stadt Haan in den Aufsichtsrat nach § 12.1 der Satzung der GJwH;

   – Weisungsrecht der Stadt Hilden gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrats nach § 12.2 der Satzung der GJwH;

   – Auskunfts- und Einsichtsrecht der Stadt Hilden sowie entsprechende Unterrichtungspflicht der GJwH nach § 17.5 der Satzung der GJwH;

   – Informationsrecht der Stadt Hilden im Hinblick auf die Finanzplanung nach § 18.1 der Satzung der GJwH;

   – Recht der Stadt Hilden auf Übersendung des Prüfungsberichts nach § 18.4 der Satzung der GJwH;

   – Recht der Stadt Hilden (Rechnungsprüfungsamt) unmittelbare auf Unterrichtung zur Klärung von Fragen im Rahmen einer Bestätigungsprüfung, Einsicht in den Betrieb, die Bücher und Schriften der GJwH und Durchführung von Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen nach § 18.5 der Satzung der GJwH.

Diese bleiben unverändert bestehen.

Weitere besondere Rechte bestehen nicht. Es werden keine weiteren besonderen Rechte oder Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt.

2. Mit Ausnahme des in § 4.1 Vorbezeichneten werden keiner der in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen besondere Vorteile gewährt.

§ 5
Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer

1. Beide Rechtsträger haben Arbeitnehmer. Ein Betriebsrat besteht lediglich bei dem Übernehmer.

2. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse der zu diesem Zeitpunkt bei dem Übertrager beschäftigten Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten auf den Übernehmer über.

3. Der Übernehmer wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung neuer Arbeitgeber der zu diesem Zeitpunkt bei dem Übertrager beschäftigten Arbeitnehmer. Gemäß § 324 UmwG findet auf die Verschmelzung § 613a Abs. 1 und 4 bis 6 BGB Anwendung; die Verschmelzung führt zum Betriebsübergang gem. § 613a BGB. Allerdings verfügen die Arbeitnehmer entgegen § 613a Abs. 6 BGB nicht über ein Widerspruchsrecht, da der Übertrager durch die Verschmelzung als Rechtsträger ohne Abwicklung aufgelöst wird und erlischt.

4. Hinsichtlich der aufgrund dieses Verschmelzungsvertrags von dem Übertrager auf den Übernehmer übergehenden Arbeitsverhältnisse ergeben sich durch die Verschmelzung individualrechtlich keine Veränderungen. Die übergehenden Arbeitsverhältnisse werden unter voller Anrechnung der Betriebszugehörigkeitszeiten und einschließlich der Vereinbarungen über Direktversicherungen zur Altersvorsorge unverändert zu den bisherigen Bedingungen mit dem Übernehmer fortgesetzt. Dasselbe gilt für die derzeitigen bei dem Übernehmer bestehenden Arbeitsverhältnisse und -plätze, die sämtlich durch die Verschmelzung selbst nicht verändert oder berührt werden.

5.

§ 6
Rücktritt

1. Beide Gesellschaften sind berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die

Verschmelzung nicht spätestens bis zum 31. Dezember 2016 im Register des Übernehmers eingetragen ist.

2. Der Rücktritt ist gegenüber der jeweils anderen Gesellschaft durch Einwurfeinschreiben zu erklären. Maßgeblich zur Fristwahrung ist das Datum des Poststempels. Eine Kopie des Rücktrittsschreibens wird an die Notarin erbeten. Das Rücktrittsrecht erlischt mit Eintragung der Verschmelzung im Register des Übernehmers.

3. Im Falle des Rücktritts ist dieser Vertrag gemäß §§ 346 ff. BGB rückabzuwickeln.

4. Sämtliche mit dieser Urkunde und deren Durchführung entstandenen und durch die Rückabwicklung etwa entstehenden Kosten tragen in diesem Falle Übertrager und Übernehmer je zur Hälfte.

D.
Gesellschafterversammlungen

§ 1
Gesellschafterversammlung der GGA

Unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Form- und Fristerfordernisse tritt hiermit die StL als die alleinige Gesellschafterin der GGA zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung derselben zusammen und beschließt einstimmig was folgt:

Dem Verschmelzungsvertrag nach Teil C dieser Urkunde wird hiermit zugestimmt.

§ 2
Gesellschafterversammlung der GJwH II

Daraufhin wurde die Gesellschafterversammlung der GJwH unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Form- und Fristerfordernisse fortgesetzt und einstimmig beschlossen was folgt:

1. <u>Verschmelzung</u>

   a. Dem Verschmelzungsvertrag nach Teil C dieser Urkunde wird hiermit zugestimmt.

   b. Zur Durchführung der Verschmelzung wird das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von gegenwärtig nominal EUR 26.000,-- (sechsundzwan-

zigtausend Euro) um EUR 13.750,-- (dreizehntausendsiebenhundertundfünfzig Euro) auf EUR 39.750,-- (neununddreißigtausendsiebenhundertundfünfzig Euro) erhöht, und zwar durch Bildung von 13.750 Geschäftsanteilen in Höhe von je EUR 1,-- (ein Euro) nominal mit den Nrn. 26.001 bis 39.750.

c. Die neuen Geschäftsanteile nehmen am Gewinn der Gesellschaft nach Maßgabe von Teil C § 2.1 bzw. § 3.2 teil.

d. Die neuen Geschäftsanteile mit den Nrn. 26.001 bis 39.750 werden als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens des Übertragers im Wege der Verschmelzung an die Gesellschafterin des Übertragers ausgegeben. Soweit der danach eingebrachte Wert den Nennbetrag der neuen Geschäftsanteile von insgesamt EUR 13.750,-- (dreizehntausendsiebenhundertundfünfzig Euro) übersteigt, wird dieser in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt.

e. Zur Übernahme der Geschäftsanteile mit den Nrn. 26.001 bis 39.750 wird ausschließlich zugelassen die Gesellschafterin des Übertragers, die Stadt Langenfeld.

f. Zur Durchführung der vorstehend beschlossenen Kapitalerhöhung wird § 5 des Gesellschaftsvertrags (Stammkapital und Stammeinlagen) wie folgt neu gefasst:

"§ 5
Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 39.750,-- (neununddreißigtausendsiebenhundertundfünfzig Euro)."

g. Ferner wird § 15.2 der Satzung wie folgt neu gefasst:

"2. Je nominal EUR 1,-- (ein Euro) eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme."

Die übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags bestehen unverändert fort.

2. <u>Barkapitalerhöhung</u>

a. Aufschiebend bedingt mit Wirksamwerden der in § 2.1 beschlossenen Verschmelzung und Kapitalerhöhung wird das Stammkapital der Gesellschaft in

Höhe von dann nominal EUR ***39.750,-- (neununddreißigtausendsiebenhundertundfünfzig Euro) wird um ***EUR 12.250,-- (zwölftausendzweihundertundfünfzig Euro) auf EUR 52.000,-- (zweiundfünfzigtausend Euro) erhöht, und zwar durch Bildung von ***12.250 Geschäftsanteilen in Höhe von je EUR 1,-- (ein Euro) nominal mit den Nrn. ***39.751 bis 52.000.

b. Die neuen Geschäftsanteile mit den Nrn. ***39.751 bis 52.000 werden mit einem Aufgeld von EUR _____,-- ausgegeben. Sie nehmen mit Wirkung ab Beginn des bei Eintragung der Kapitalerhöhung laufenden Geschäftsjahres teil.

c. Die Einlagen auf die vorgenannten Geschäftsanteile sind – nach Bedingungseintritt – sofort in voller Höhe in bar zu erbringen.

d. Zur Übernahme der Geschäftsanteile mit den Nrn. ***39.751 bis 52.000 wird ausschließlich zugelassen die

Stadt Langenfeld.

e. Zur Durchführung der in § 2.2 beschlossenen Kapitalerhöhung wird § 5 des Gesellschaftsvertrags (Stammkapital) wie folgt neu gefasst:

"Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 52.000,-- (zweiundfünfzigtausend Euro)."

3. Die Geschäftsführung wird ermächtigt und beauftragt, alle Maßnahmen zu treffen und Erklärungen abzugeben, die zur Durchführung der vorstehenden Beschlüsse notwendig und zweckdienlich sind.

Damit sind die Gesellschafterversammlungen des Übertragers und des Übernehmers beendet. Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst.

E.
Weitere Erklärungen

1. <u>Gesellschafterin des Übertragers</u>

Die StL als die ***alleinige Gesellschafterin des Übertragers verzichtet hiermit ausdrücklich auf

a. die Erstattung eines Verschmelzungsberichts;

b. die Durchführung einer Verschmelzungsprüfung; eine Verschmelzungsprüfung hat keiner der Gesellschafter verlangt (§ 48 UmwG);

c. die Abfassung eines Prüfungsberichts;

d. die Einhaltung der Vorschriften der §§ 47 und 49 UmwG;

e. ein Barabfindungsangebot;

f. die Anfechtung der vorstehenden Beschlüsse, insbesondere auf eine Klage gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses nach Teil D § 1.

Diesen Beschlüssen wird hiermit vielmehr ausdrücklich zugestimmt.

2. Gesellschafterin des Übernehmers

Die StH als die alleinige Gesellschafterin des Übernehmers verzichtet hiermit ausdrücklich auf

a. die Erstattung eines Verschmelzungsberichts;

b. die Durchführung einer Verschmelzungsprüfung; eine Verschmelzungsprüfung hat keiner der Gesellschafter verlangt (§ 48 UmwG);

c. die Abfassung eines Prüfungsberichts;

d. die Einhaltung der Vorschriften der §§ 47 und 49 UmwG;

e. die Anfechtung der vorstehenden Beschlüsse, insbesondere auf eine Klage gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses nach Teil D § 2.

Sie stimmt diesen Beschlüssen vielmehr ausdrücklich zu.

F.
Vollzug

Die Beteiligten beauftragen und bevollmächtigen die amtierende Notarin sowie die Angestellten an der Notarstelle – die die Amtsinhaberin ihrerseits zu bezeichnen bevollmächtigt wird – ,

a. sie im Registerverfahren uneingeschränkt zu vertreten; insbesondere ist sie berechtigt, Anträge auch getrennt, eingeschränkt und in beliebiger Reihenfolge zu stellen, zurückzunehmen, abzuändern und zu ergänzen;

b. diese Urkunde zu vollziehen, insbesondere alle für Wirksamkeit und Vollzug dieser Urkunde notwendigen, hiermit vorbehaltenen, Genehmigungen und Erklärungen anzufordern, entgegenzunehmen und – als Eigenurkunde – abzugeben; diese werden mit Eingang bei der Notarin allen Beteiligten gegenüber wirksam;

c. ergänzende oder ändernde Erklärungen zu dieser Urkunde abzugeben, insbesondere soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

G.
Kosten

Die mit dieser Urkunde und deren Vollzug verbundenen Kosten trägt die GJwH. Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen GJwH und GGA die Notarkosten je hälftig.

H.
Notarielle Hinweise

Die Beteiligten wurden über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, Zeitpunkt und Folgen deren Wirksamkeit informiert, insbesondere über Folgendes:

1. Den Gläubigern aller beteiligter Rechtsträger ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin Sicherheit zu leisten (§ 22 UmwG).

2. Die Verschmelzung wird erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der GJwH wirksam. Zuvor muss die Verschmelzung in das Handelsregister der GGA eingetragen sein. Vor der Verschmelzung muss die Kapitalerhöhung im Register der GJwH eingetragen sein.

3. Die Verschmelzung wird nur eingetragen, wenn sie binnen acht Monaten nach dem Stichtag der bei der Anmeldung einzureichenden Schlussbilanz der GGA angemeldet ist.

4. Besteht bei einem beteiligten Rechtsträger ein Betriebsrat, muss diesem einen Monat vor der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen zum Verschmelzungsvertrag derselbe bzw. ein Entwurf desselben zugeleitet werden.

5. Die Verzichtserklärungen sind unwiderruflich und können die Ausübung von Gesellschafterrechten bei der Verschmelzung beeinträchtigen.

6. Die Bareinlage muss sich grundsätzlich zum Zeitpunkt der Anmeldung der Barkapitalerhöhung in der freien Verfügung des Geschäftsführers befinden. Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, befreien den Gesellschafter möglicherweise nicht von seiner Einlageverpflichtung. Dies gilt insbesondere für Leistungen auf die Einlage vor Wirksamwerden des Kapitalerhöhungsbeschlusses.

7. Nebenabreden können die Wirksamkeit des hier abgeschlossenen Verschmelzungsvertrages sowie der Gesellschafterbeschlüsse gefährden.

8. Die Notarin hat steuerlich weder beraten noch informiert.

I.
Schlussbestimmungen

1. Die GGA ist an ***keiner GmbH beteiligt. Sie hat ***weder Grundbesitz ***noch beschränkte dingliche Rechte an solchem.

2. Alle Vereinbarungen und Verzichtserklärungen werden hiermit allseitig angenommen.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und der Notarin eigenhändig wie folgt unterschrieben: